



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 11.04.2025

2025/076

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2025	3
Rat der Stadt	15.05.2025	3

Betreff

Beschluss über weitere Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2025

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Unbeschadet der durch Beschlussfassung zu Vorlage 2025/026 erfolgten Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2025 beschließt der Rat die Übertragung von weiteren Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen zur zweckentsprechenden Verwendung von Zuweisungen des Haushaltsjahres 2024 in das Haushaltsjahr 2025 gemäß Anlage 2 in Höhe von

50.270,20 €

2. Unbeschadet der durch Beschlussfassung zu Vorlage 2025/026 erfolgten Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2025 beschließt der Rat die Übertragung von weiteren Haushaltsermächtigungen zur zweckentsprechenden Verwendung von Zuweisungen des Haushaltsjahres 2024 in das Haushaltsjahr 2025 gemäß Anlage 3 für

- Konsumtive Aufwendungen in Höhe von	28.571,00 €
- Konsumtive Auszahlungen in Höhe von	28.571,00 €

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Zusammenfassung

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit Ziffer 6 c der Nebenbestimmungen des Bescheides des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 10.07.2024 (Haushaltsverfügung 2024) sowie der Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Anfrage zum Umgang mit erhaltenen Zahlungen, deren Finanzmittel im Folgejahr benötigt werden vom 28.01.2025 und den „Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“ bei der Stadt Castrop-Rauxel (Beschluss zu Vorlage 2021/310) wurden dem Rat die Haushaltsermächtigungen, die aus dem Jahr 2024 oder aus den Vorjahren in das Jahr 2025 übertragen werden sollten, zu seiner Sitzung am 13.03.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt (Beschluss zu Vorlage 2025/026).

Nach der vg. Ratssitzung stellte ein Fachbereich fest, dass versehentlich notwendige Übertragungen von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem Bereich Finanzen nicht geltend gemacht wurden. Die notwendige Beschlussfassung des Rates soll auf Grundlage dieser Beschlussvorlage nachgeholt werden.

Sachverhalt

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in der Ratsvorlage 2025/026 zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen, welche in der letzten Ratssitzung am 13.03.2025 dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Nach dem Beschluss des Rates über die notwendige Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2024 nach 2025 stellte ein Fachbereich fest, dass erforderliche Übertragungen von Haushaltsermächtigungen versehentlich nicht beim Bereich Finanzen angemeldet wurden. Hierbei handelt es sich um notwendige Ermächtigungsübertragungen aus erhaltenen Zuweisungen des Jahres 2024 für die Digitalisierung der Ausländerbehörde.

Bezüglich des Umgangs mit erhaltenen Zahlungen, deren Finanzmittel im Folgejahr benötigt werden, wurde auf Anregung der Kommunalaufsichtsbehörde die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) um Einschätzung gebeten, wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Die GPA NRW kam mit Schreiben vom 28.01.2025 zu dem Schluss, dass *„Ermächtigungen für Aufwendungen oder Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen bei der Kommune eingegangen sind, die aber am Jahresende noch nicht in Anspruch genommen wurden, [...] gemäß §22 Abs. 3 KomHVO NRW kraft Verordnung verfügbar [bleiben]“*.

„Um im Folgejahr die Aufwendungen und/oder Auszahlungen zu ermöglichen, denen zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gegenüberstehen, sind Ermächtigungsübertragungen vorzunehmen, soweit keine Neuveranschlagung im Haushaltsplan erfolgt ist.“

Die vg. Regelung umfasst auch die zweckentsprechende Verwendung von Zuweisungen zur Digitalisierung der Ausländerbehörde.

Die Liste der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 KomHVO NRW).

Die Beschlussvorschläge unter Ziffer 1 und 2 bedürfen zusätzlich nachfolgender Erläuterungen:

a) Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 (investive Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025)

Wie in den vorherigen Ausführungen beschrieben, sind weitere Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 für die zweckentsprechende Verwendung von erhaltenen Zuweisungen im investiven Bereich in Höhe von **50.270,20 €** erforderlich.

b) Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 (konsumtive Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025)

Aufgrund ihrer prekären finanziellen Lage ist es der Stadt Castrop-Rauxel grundsätzlich verwehrt, Übertragungen von konsumtiven Haushaltsermächtigungen in den Ergebnis- und/oder Finanzplan vorzunehmen. Dies ist so auch in den „*Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen*“ (Vorlage 2012/310) festgelegt. Unter Ziffer 1.1 heißt es dort: *„Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen eines abgeschlossenen Haushaltsjahres in ein Folgejahr ist grundsätzlich nur bei investiven Maßnahmen bzw. Buchungsstellen möglich.“*

Von diesem Grundsatz kann nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Um einen solchen Ausnahmefall handelt es sich bei den in Anlage 3 aufgeführten Positionen.

Die entsprechende Einzahlung – in diesem Fall zur Digitalisierung der Ausländerbehörde – ist bereits vollumfänglich realisiert worden; aus der zweckgebundenen Zuweisung der Mittel ergibt sich die Verpflichtung, diese auch zweckentsprechend zu verwenden (28.571,00 €).

Die zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen weiteren Ermächtigungsübertragungen gemäß den Anlagen 2 und 3 zu dieser Vorlage sollen nur für die konkret bezeichneten Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die hier in Rede stehenden weiteren Ermächtigungsübertragungen „ergänzen“ die bereits mit Vorlage 2025/026 beschlossenen Übertragungen von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2025.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Auf eine gesonderte Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird an dieser Stelle verzichtet; es wird auf die Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung sowie die Darstellungen in den beigefügten Anlagen 2 und 3 verwiesen.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

